



Höchstspannungsleitungen Wolmirstedt – Isar und Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/Holthusen/Schossin – Isar (Vorhaben 5 und 5a), jeweils Abschnitt B (Thüringen/Sachsen)

Planfeststellung: Öffentliche Bekanntmachung über den Erlass und die Veröffentlichung des Planfeststellungsbeschlusses gemäß § 24 Abs. 2 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) und § 27 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Bundesnetzagentur als Planfeststellungsbehörde gemäß § 1 Nr. 1 Planfeststellungszuweisungsverordnung (PlfZV) hat mit Beschluss vom 19.12.2024, Gz.: 803 – 6.07.01.02/5-2-3 #62, den Plan für die obigen Vorhaben gemäß § 24 Abs. 1 NABEG festgestellt. Im Verfahren wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 4 ff. UVPG durchgeführt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgebrachten Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden. Die sofortige Vollziehung wird nach § 43e Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) gesetzlich angeordnet.

I. Verfügender Teil

Der verfügende Teil des Beschlusses (A.I) lautet auszugsweise:

„Der aus den unter Kap. A.II.1 aufgeführten Unterlagen bestehende Plan für den Abschnitt B der Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a des Bundesbedarfplangesetzes, Wolmirstedt – Isar sowie Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/Holthusen/Schossin – Isar mit dem Bestandteil Landkreis Börde – Isar der 50Hertz Transmission GmbH (im Folgenden: Vorhabenträger) wird nach Maßgabe der Änderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Zusagen des Vorhabenträgers festgestellt. Gegenstand der planfestgestellten Vorhaben im Abschnitt B sind

- die Errichtung und der Betrieb der beiden geplanten Höchstspannungsleitungen in Gleichstromtechnologie (DC) mit einer Übertragungskapazität von je 2 GW und einer Spannungsebene von 525 kV als Erdkabel,
- weitere für den Betrieb der Vorhaben notwendige bauliche und technische Anlagen (u.a. Kabelabschnittsstationen Königshofen und Gefell sowie die Kabelmonitoringstation Altgernsdorf) einschließlich notwendiger Folgemaßnahmen, im Einzelnen die Tieferlegung von Mittelspannungsleitungen der Betreiber
 - TEN Thüringer Energienetze GmbH an insgesamt zehn Kreuzungspunkten,
 - Peters & Schulz Daßlitz GmbH & Co. KG an einem Kreuzungspunkt,
 - Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH an insgesamt fünf Kreuzungspunkten,
 - EST Spezial-Technik GmbH an insgesamt zwei Kreuzungspunkten,
 - Fronteris GmbH an insgesamt zwei Kreuzungspunkten,

und die Tieferlegung einer Trinkwasserleitung des Betreibers

- ZVME Zweckverband Wasser Abwasser Mittleres Elstertal an einem Kreuzungspunkt.
- sowie die Anlagen der für den Bau erforderlichen Baustelleneinrichtungsf lächen.“

Der Beschluss führt alle Unterlagen des Plans, die festgestellt werden, auf (A.II.1): Lage-, Regel- und Übersichtspläne, Wegekonzept inkl. Übersichts- und Lagepläne, Kreuzungs- sowie Bauwerksverzeichnis, Rechtserwerbsverzeichnis, Rechtserwerbspläne, Maßnahmenblätter zu Schutzgütern des LBP und der UVP, Maßnahmenpläne des LBP, Voraussetzungen für baurechtliche Genehmigungen für die Kabelabschnittsstationen Gefell und Königshofen und die Kabelmonitoringstation Altgernsdorf, Anträge auf Erlaubnis zur Gewässerbenutzung inkl. Anlagen, Wald-

bestand und Waldinanspruchnahme sowie Bodenschutzplan. Der Planfeststellungsbeschluss trifft Entscheidungen (A.III) über

- Ausnahmen, Befreiungen, Genehmigungen und Erlaubnisse im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (gesetzlich geschützte Biotope und Landschaftsschutzgebiete),
- wasserrechtliche Genehmigungen und Befreiungen,
- forstrechtliche Genehmigungen,
- verkehrsrechtliche Genehmigungen/Erlaubnisse
- sowie die baurechtlichen Genehmigungen.

Er ordnet darüber hinaus Nebenbestimmungen zum festgestellten Plan (A.V) zum Immissionsschutz, zur Forst- und Landwirtschaft, zu wasserrechtlichen Genehmigungen und Befreiungen, zur Fischerei, zum Naturschutz, zur Bauausführung, zur Überwachung, zu Verkehr und Infrastruktur, zum Denkmal- und Bodenschutz, zum Schutz fremder Versorgungs- und Telekommunikationsanlagen sowie zum Bauordnungsrecht an.

Der Planfeststellungsbeschluss führt die Zusagen (A.VI) auf, die der Vorhabenträger in den nicht festgestellten Planunterlagen und in den schriftlichen Erwidern auf Stellungnahmen und Einwendungen im Anhörungsverfahren sowie auf dem Erörterungstermin getroffen und damit Forderungen Rechnung getragen hat. Dabei handelt es sich um fachliche Zusagen und Zusagen für einzelne Betroffene.

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen, soweit sie nicht durch Planänderungen oder Inhalts- und Nebenbestimmungen oder Vorbehalte in diesem Beschluss bzw. durch Zusagen oder Planänderungen des Vorhabenträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben, werden zurückgewiesen (A.VII). Die Gründe hierfür ergeben sich aus der Begründung des Beschlusses.

Daneben wird im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses gesondert die wasserrechtliche Erlaubnis (A.IV) für verschiedene Gewässerbenutzungen nebst Inhalts- und Nebenbestimmungen (A.V.2) erteilt, konkret für

- die Entnahme, das Zutagefördern, Zutageleiten sowie das Ableiten von Grundwasser gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG,
- das Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG,
- das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG,
- das Aufstauen und Absenken von oberirdischen Gewässern gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG und
- das Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen, die hierfür bestimmt und geeignet sind gem. § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG
- sowie das Entnehmen fester Stoffe aus oberirdischen Gewässern, soweit sich dies auf die Gewässereigenschaften auswirkt, gem. § 9 Abs. 1 Nr. 3 WHG.

II. Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses

1. Der Planfeststellungsbeschluss wurde dem Vorhabenträger 50Hertz Transmission GmbH nach § 24 Abs. 2 Satz 1 NABEG zugestellt.
2. Im Übrigen wird der Planfeststellungsbeschluss öffentlich bekanntgegeben. Hierzu wird der festgestellte Beschluss gemäß

§ 24 Abs. 2 Satz 2 NABEG für die Dauer von zwei Wochen – vom 23.12.2024 bis zum 07.01.2025 – auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter www.netzausbau.de/vorhaben5-b sowie www.netzausbau.de/vorhaben5a-b zugänglich gemacht.

3. Nach Ablauf der zwei Wochen seit der Zugänglichmachung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur gilt der Beschluss als bekannt gegeben (§ 24 Abs. 2 Satz 3 NABEG).
4. Die Bundesnetzagentur nimmt auch die Belange von Personen in den Blick, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben, um Einsicht in die auszulegenden Unterlagen nehmen zu können. Während des Auslegungszeitraums besteht die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen. Wenden Sie sich hierzu bitte telefonisch an die Bundesnetzagentur unter 0800 638 9 638, per E-Mail an vorhaben5@bnetza.de oder schriftlich an die Bundesnetzagentur, Referat 803, Postfach 8001, 53105 Bonn (Betreff: Vorhaben 5 und 5a, Abschnitt B).

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe Klage beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

erhoben werden.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

gestellt und begründet werden (§ 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG).

Der Präsident